

Allgemeinverfügung

der Gemeinde Walddorfhäslach über infektionsschützende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) – Alkoholkonsumverbot, Pyrotechnikverbot und Ansammlungsverbot in ausgewiesenen Bereichen der Gemeinde Walddorfhäslach. Grundlage für diese Allgemeinverfügung ist die Vorlage des Landratsamt Reutlingen.

Die Gemeinde Walddorfhäslach erlässt nach §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 3, Abs. 8 i.V.m. Abs. 1 Nr. 9 u. Nr. 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 17b Abs. 1 - 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) in der ab 27.12.2021 gültigen Fassung sowie § 1 Abs. 6d der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden- Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende Regelungen **für die Gebiete Rathausplatz, Molkereiplatz, Notariatsplatz, Platz vor dem Dorfgemeinschaftshaus (Dorfstr. 30), Römerwegschule, Kindergarten Häslach, Gustav-Werner-Gemeinschaftsschule, Kindergarten Schönbuchwichtel, Waldkindergarten sowie alle Spiel- und Bolzplätze:**

1. Der Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum ist in den betreffenden Gebieten zwischen dem 31.12.2021 15:00 Uhr und dem 01.01.2022 09:00 Uhr untersagt.
2. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des § 23 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ist in den betreffenden Gebieten zwischen dem 31.12.2021 15:00 Uhr und dem 01.01.2022 09:00 Uhr untersagt.
3. Zwischen dem 31.12.2021 15:00 Uhr und dem 01.01.2022 09:00 Uhr ist das Verweilen von Gruppen von mehr als 10 Personen im öffentlichen Raum in den betreffenden Gebieten untersagt. §§ 12 und 13 CoronaVO bleiben unberührt.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 30.12.2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 01.01.2022 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Walddorfhäslach, Hauptstr. 9, 72141 Walddorfhäslach erhoben werden. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstraße 47, 72764 Reutlingen gewahrt.

Walddorfhäslach, den 30.12.2021

Gez.: Silke Höflinger
Bürgermeisterin

Hinweise/ Empfehlungen:

- Eine Missachtung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.
- Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz Baden- Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Walddorfhäslach, Hauptstr. 9, 72141 Walddorfhäslach nach Terminvereinbarung eingesehen werden.
- Die für diese Verfügung relevante 7-Tage-Inzidenz bezieht sich auf den gesamten Landkreis Reutlingen. Der Wert wird durch das Landesgesundheitsamt täglich festgestellt und ist unter folgendem Link abrufbar. https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Infodienste_Newsletter/InfektNews/Seiten/Lagebericht_covid-19.aspx
- Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

Begründung

1. Sachverhalt:

Ausweislich des wöchentlichen Lageberichts des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 23.12.2021 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenberichte_Tab.html) befindet sich die 7-Tage-Inzidenz im gesamtdeutschen Durchschnitt weiterhin auf hohem Niveau. Zwar setzte sich der abnehmende Trend der wöchentlichen Fallzahlen in KW 50 fort. Trotz dieser Entwicklung werden insgesamt nach wie vor sehr hohe Fallzahlen verzeichnet und die Belastung der Intensivstationen durch die Vielzahl schwer erkrankter COVID-19-Patienten bleibt hoch. Insbesondere sinken die Fallzahlen im Hinblick auf die anhaltend hohe Belastung der Intensivstationen und die bevorstehende zusätzliche Belastung durch die „Omikron“-Welle nicht stark genug. Der hohe Infektionsdruck in der Bevölkerung bleibt weiterhin bestehen. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als „**sehr hoch**“ ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als „**hoch**“ eingeschätzt. Der hohe Infektionsdruck in der Bevölkerung bleibt weiterhin bestehen. Aufgrund regionaler Kapazitätsengpässe im intensivmedizinischen Bereich wurden Umwidmungen von Intensivstationen für COVID-19-Patienten und überregionale Verlegungen über Bundeslandgrenzen hinaus erforderlich. Aktuell (Stand: 27.12.2021) liegt in Baden-Württemberg die 7-Tage-Inzidenz in allen Landkreis über 150. Zum jetzigen Zeitpunkt wird in Deutschland immer noch der weit überwiegende Anteil der Infektionen durch die Deltavariante (B.1.617.2) verursacht. Allerdings steigt die Zahl der Fälle mit Infektion durch die neue besorgniserregende Variante „Omikron“ in den letzten Wochen deutlich an. Inzwischen wurde „Omikron“ in allen Bundesländern nachgewiesen und dem RKI werden auch einzelne Ausbrüche mit dieser Variante berichtet. Bis zum 21.12.2021 wurden in Deutschland 441 durch Genomsequenzierung bestätigte Fälle der neuen Virusvariante übermittelt sowie 1.879 weitere Verdachtsfälle mit variantenspezifischem PCR-Befund. In den nächsten Wochen wird mit einer starken Zunahme von Infektionen mit der leichter übertragbaren „Omikron“-Variante gerechnet.

Im Landkreis Reutlingen übertraf die 7-Tage-Inzidenz am 03.12.2021 erstmals den Schwellenwert von 500, sodass vom 04.12.2021 bis einschließlich 12.12.2021 regionale nächtliche Ausgangsbeschränkungen für nicht-immunisierte Personen galten. Das Landesgesundheitsamt hat zudem am 23.11.2021 den Eintritt in die sog. Alarmstufe II gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 CoronaVO festgestellt. Aktuell beträgt die 7-Tage-Inzidenz hier 211,1 (Stand: 27.12.2021), befindet sich also weiterhin auf hohem Niveau. Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz liegt im Landesdurchschnitt bei 3,2 (Stand: 27.12.2021). Insgesamt sind 562 Intensivbetten in Baden-Württemberg durch Coronapatienten belegt. Auch in den Kreiskliniken Reutlingen ist die Situation aufgrund behandlungsbedürftiger Coronapatienten weiterhin angespannt. Zuletzt mussten hier 35 an Corona erkrankte Personen stationär behandelt werden, davon 9 Personen auf der Intensivstation. Besonders besorgniserregend ist der Umstand, dass am 16.12.2021 die ersten beiden Fälle der Variante VOC B.1.1.529 („Omikron“) im Landkreis Reutlingen festgestellt wurden. Bis einschließlich 27.12.2021 wurden insgesamt 19 Fälle der neuen Virusvariante im Landkreis Reutlingen festgestellt.

2. Rechtliche Würdigung:

Die Landesregierung hat mit der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15.09.2021 in der ab 27.12.2021 gültigen Fassung aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaVO) verordnet.

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 1, 2 und 3 IfSG, welcher § 28 IfSG konkretisiert sowie § 17b CoronaVO kann zudem der Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke, sowie das Abrennen pyrotechnischer Gegenstände und das Ansammeln in Gruppen von mehr als 10 Personen in bestimmten öffentlichen Bereichen untersagt werden. Die hierfür erforderliche Alarmstufe II wurde durch das Landesgesundheitsamt am 23.11.2021 festgestellt.

Nach § 1 Abs. 6d Satz 1 IfSGZustV BW ist die Ortspolizeibehörde und damit gemäß § 107 Abs. 4 PolG die jeweilige Gemeinde- oder Stadtverwaltung zuständig für den Erlass einer Allgemeinverfügung nach § 17b CoronaVO.

Von der Anhörung Beteiligter wird aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVfG abgesehen, da eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint, bzw. die Behörde eine Allgemeinverfügung erlässt. Eine sofortige Entscheidung ist angesichts der dynamischen Entwicklung des Pandemiegeschehens, insbesondere im Hinblick auf die hohe Inzidenz, die hohe Hospitalisierungsrate sowie die Zahl der belegten Intensivbetten erforderlich.

Die Gemeinde Walddorfhäslach ist als zuständige Behörde verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen. Dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Bei der Zusammenkunft von Menschen sowie dem Konsum von Alkohol besteht aufgrund des festgestellten diffusen Infektionsgeschehens eine deutlich erhöhte konkrete Gefahr, sich mit dem Coronavirus anzustecken, wodurch das Infektionsgeschehen wiederum weiter drastisch verstärkt wird. In den in der Anlage ausgewiesenen Bereichen besteht zu der Zeit erfahrungsgemäß stattfindenden Silvesterfeierlichkeiten die konkrete Gefahr, dass allgemeine Abstandsregeln nicht und Hygieneregeln nur bedingt eingehalten werden. Diese engen Kontakte sind insbesondere unter Alkoholeinfluss im Hinblick auf den Infektionsschutz riskant. Darüber hinaus würde die derzeit bereits sehr hohe Belastung der Krankenhäuser und Intensivstationen in der Silvesternacht durch feuerwerkstypische Verletzungen weiter erhöht. Durch das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände soll auch dieser Gefahr, welche insbesondere auch Dritte betrifft, Rechnung getragen werden. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Verfügung trifft die Gefahrenfeststellung, insbesondere aufgrund den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre und der Gefahreinschätzung, im Besonderen zu.

Übergeordnetes Ziel der mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten strengeren Maßnahmen ist es daher, die medizinische Versorgung im Landkreis Reutlingen dauerhaft zu gewährleisten sowie die Anzahl von infizierten Menschen einschließlich der damit einhergehenden besorgniserregenden Krankheitsverläufe zu reduzieren.

Gemäß § 17b CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen. Die bisher ergriffenen und nach der CoronaVO geltenden Maßnahmen reichen nicht aus, um das Infektionsgeschehen in der Stadt/Gemeinde XY, sowie im Landkreis Reutlingen genügend einzudämmen, Infektionsketten zu verlangsamen oder zu unterbrechen. Um eine pandemische Trendwende, das heißt eine Umkehrung der regional stark angestiegenen Infektionskurve zu erreichen, ist daher diese strengere - zeitlich befristete - Maßnahme erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird die Gefahreinschätzung des Landes geteilt, die den Handlungsspielraum für diese Regelungen, insbesondere an Silvester, durch § 17b CoronaVO eröffnet hat.

Zu Ziffer 1:

Mit dem Verbot des Ausschanks und Konsums von Alkohol auf Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten (z.B. Marktplätze, Parkanlagen, Bahnhofsvorplätze) soll der Anreiz zur Gruppenbildung in der Öffentlichkeit vermieden und die vom Alkoholkonsum ausgehende Infektionsgefahr infolge alkoholbedingter Enthemmung eingegrenzt werden. Erfasst sind sowohl der Konsum von privat mitgebrachten als auch von erworbenen alkoholischen Getränken in unmittelbarer Nähe zu der Verkaufsstelle und auf sonstigen öffentlichen Begegnungsflächen innerhalb des in Anlage 1 festgelegten Bereichs. Bei der Regelung des Alkoholverbots handelt es sich um eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19). § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG sieht ausdrücklich ein „umfassendes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen“ vor. Entsprechend der Gesetzesbegründung kann die Untersagung der Abgabe oder des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder zu bestimmten Zeiten erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Zudem wird verhindert, dass sich wechselnde Gäste oder Gästegruppen an den Verkaufsstellen einfinden und gruppieren. Hierdurch werden bestimmte öffentliche Plätze besonders attraktiv, um Partys o. ä. zu feiern. Des Weiteren dient ein Alkoholausschanksverbot dazu, spontanen gemeinschaftlichen (weiteren) Alkoholkonsum zu reduzieren, da eine zunehmende Alkoholisierung dem Ziel der Kontaktminimierung entgegensteht. Das gilt insbesondere zur Nachtzeit. Diese Überlegungen treffen umso mehr zu, als das größere Silvesterfeiern in der allseits bekannten Form dieses Jahr nicht stattfinden können. Bei den derzeit sehr hohen Infektionszahlen und der Belastung der Krankhauskapazitäten ist es daher unausweichlich, Maßnahmen zu ergreifen, die ein Ausweichen auf den öffentlichen Raum zum gemeinsamen Alkoholkonsum verhindern. Neben dem Ziel der Kontaktminimierung soll das „Alkoholverbot“ auch die Infektionsgefahren eingrenzen, die von einem gemeinsamen Alkoholkonsum ausgehen. Der Konsum von Alkohol führt aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und auch die AHA-Regeln nicht mehr eingehalten werden. Die Gefahr der Ansteckungen steigt dadurch um ein Vielfaches. Der Konsum von Alkohol begünstigt zudem Gruppenbildungen, was gerade auf öffentlichen Plätzen mit der Gefahr der Gruppenbildung von fremden Personen einhergeht. Zudem können Kontakte auf öffentlichen Plätzen mit fremden Personen faktisch nicht nachverfolgt, Infektionsketten mithin nicht nachvollzogen und unterbrochen werden. Der Verkauf von Alkohol führt zudem zur Schlangenbildung vor den Ausgabestellen, beispielsweise laden Glühweinstände auch bei Angebot nur zum Mitnehmen zum Verweilen in der näheren Umgebung ein. Der Anwendungsbereich des Alkoholausschanks- und Alkoholkonsumverbots ist durch die zeitliche Begrenzung und der Festsetzung des Geltungsbereichs nach Anlage 1 hinreichend konkretisiert.

Die Maßnahme nach Ziffer 3 ist geeignet und erforderlich, um eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens zu verhindern. Auch sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Mildere, gleich wirksame Mittel, um dem spezifischen Infektionsrisiko zu begegnen und die Entstehung von Infektionen zu verhindern, sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist diese Maßnahme daher als wirksames Mittel zur Verhinderung der Verbreitung weiterer Infektionen in die Corona-Verordnung des Landes aufgenommen (vgl. § 17b CoronaVO).

Zu Ziffer 2:

Gemäß Ziffer 2 dieser Verfügung ist das Abbrennen von Pyrotechnik und das Zünden von Feuerwerk am Silvester- und Neujahrstag im in Anlage 1 festgelegten Bereich untersagt. Dieses Verbot lehnt sich inhaltlich den Vorgaben des BKMPK-Beschlusses an, wonach auch der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester in diesem Jahr generell verboten und vom Zünden von Silvesterfeuerwerk generell dringend abgeraten wird. Die Untersagung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits bestehenden enormen Belastung des Gesundheitssystems durch die Pandemie. Eine zusätzliche Belastung der Krankenhäuser und Intensivstationen in der Silvesternacht durch feuerwerkstypische Verletzungen soll hierdurch unterbunden werden. Das Abbrennen von Pyrotechnik im öffentlichen Raum führt insbesondere in der Silvesternacht zu Ansammlungen mehrerer Personen und Gruppenbildung. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums wird durch die Begrenzung von Veranstaltungen noch gesteigert und ein vorhergehender Alkoholkonsum im privaten Raum führt aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und AHA-Regeln nicht mehr eingehalten werden. Der Verkauf von Pyrotechnik vor und an Silvester wurde bereits vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat per Verordnung untersagt (BKMPK-Beschluss vom 2. Dezember 2021). Durch dieses Verbot kann daher zudem ergänzend verhindert werden, dass insbesondere veraltete, selbstgebastelte oder nicht in Deutschland zugelassene Feuerwerkskörper gezündet werden.

Zu Ziffer 3:

An Silvester ab 15:00 Uhr bis zum Neujahrsmorgen um 9:00 Uhr sind Zusammenkünfte von Gruppen mit mehr als zehn Personen auf den in Anlage 1 ausgewiesenen Bereichen untersagt. Dies sind Bereiche, an denen erfahrungsgemäß Menschen entweder auf engem Raum zusammenkommen und/oder sich nicht nur vorübergehend aufhalten. Nicht immunisierte Personen haben zudem die Vorgaben nach § 9 zu beachten. Hierdurch werden „partyähnliche“ Veranstaltungen im Freien, die an Silvester häufig unter Alkoholeinfluss sowie ohne Einhaltung der AHA-Regeln stattfinden und deshalb mit einer besonders hohen Infektionsgefahr einhergehen, verhindert. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wurde durch die Landesregierung kein pauschales und landesweites Verweilverbot ausgesprochen. Das Verbot nach Ziffer 3 erfolgt daher unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Erfahrungen der vergangenen Jahre, sowie der Gefahreinschätzung der örtlichen Behörden.

Zu Ziffer 4:

Die Befristung in Ziffer 4 stellt sicher, dass die Regelungen der Ziffern 1 bis 3 zielgerichtet für den Zeitraum gelten, im den erfahrungsgemäß aufgrund der Silvesterfeierlichkeiten ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Die unter Ziffer 1 und 3 Maßnahmen dienen somit ganz erheblich dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Den Eingriffen in die Freiheitsrechte der Betroffenen (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 11 Abs. 1 GG) stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 gegenüber. Bei der Abwägung

überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Der Staat hat eine Pflicht, sich schützend und fördernd vor diese Rechtsgüter zu stellen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich die Anzahl der infizierten Personen weiterhin auf hohem Niveau befindet und eine vermehrte Verbreitung der besorgniserregenden Variante festgestellt werden kann. Ebenso befinden sich die Hospitalisierungsinzidenz sowie die Belegungsrate der Intensivbetten weiterhin auf hohem Niveau. Ein weiterer unkontrollierter und ungebremster Anstieg der Ansteckungen mit dem Coronavirus ginge sowohl mit erhöhten Sterblichkeitsraten, einer Vielzahl von schwerwiegenden Krankheitsverläufen und einer Überlastung des Gesundheitssystems einher und ist nicht hinnehmbar.